

Ergebnis der faunistischen Erfassungen für einen Solarpark in der Gemeinde Falkenhagen (Mark)

- Landkreis Märkisch-Oderland -



Berlin, September 2024

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen
für einen Solarpark
in der Gemeinde Falkenhagen (Mark)
- Landkreis Märkisch-Oderland -**

Auftraggeber: Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13A
15374 Müncheberg

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info

Mitarbeit: Katrin Koch

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen für einen Solarpark
in der Gemeinde Falkenhagen (Mark) - Landkreis Märkisch-Oderland**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des Untersuchungsgebietes	6
3.	Methodik	7
4.	Erfassungsergebnisse	10
4.1.	Avifauna	10
4.1.1.	Einleitung	10
4.1.2.	Artenspektrum	10
4.1.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	11
4.1.4.	Schutzmaßnahmen – Einschätzung der Auswirkungen	16
4.2.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	17
4.2.1.	Einleitung	17
4.2.2.	Nachweise	17
4.2.3.	Gefährdung und Schutz	17
4.2.4.	Schutzmaßnahmen	18
5.	Rechtsgrundlagen – Quellen - Literatur	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet	7
Tabelle 2:	Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	12
Tabelle 3:	Bestandsentwicklung der Vogelarten in den Jahren 2014 und 2027 gegenüber 2011 auf der Fläche des Solarparks ehemaliger Flugplatz Fürstenwalde	16
Tabelle 4:	Nachweise der Zauneidechse	17
Tabelle 5:	Gefährdung und Schutz der Zauneidechse	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Im Osten die Fläche begrenzende Hecke	5
Abb. 2:	Blick über die Fläche nach Westen	5
Abb. 3:	Lage und Grenzen des Untersuchungsgebietes	6
Abb. 4:	Südlich angrenzender Kiefernforst	6
Abb. 5:	Blick über die Fläche nach Nordwesten	6
Abb. 6:	Im Norden vorbei führender Feldweg	7
Abb. 7:	Nordöstlicher Bereich im Mai	7
Abb. 8:	Blick über die Fläche nach Osten im Mai	7
Abb. 9:	Blick über die Fläche nach Westen im Juli	7
Abb. 10 bis 13:	Saumbereiche als optimaler Lebensraum der Zauneidechse	9

Abb. 14 bis 17: Künstliche Verstecke zum Nachweis von Reptilien	9
Abb. 18: Darstellung der Brutvogelreviere und Fundpunkte der Zauneidechse	15
Abb. 19 u. 20: Ackerfläche im Juli	18
Anhang - Begriffsbestimmungen	21

Ergebnis der faunistischen Erfassungen für einen Solarpark in der Gemeinde Falkenhagen (Mark) - Landkreis Märkisch-Oderland

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung einer Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA) vorgesehen.

2. Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt nordwestlich der Gemeinde Treplin. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die weitestgehend von Forsten, vorwiegend Altkiefernbestände, eingefasst wird. Im Norden grenzt hinter einem von Gehölzen gesäumten Feldweg sowie im Osten hinter einer dichten Feldhecke je eine weitere Landwirtschaftsfläche an. Im Untersuchungsgebiet war der mittlere Bereich des Untersuchungsgebietes mit Mias, die nördlich und südlich angrenzenden Feldflächen mit Wintergetreide bestellt. Im Randbereich sind kleine Brachflächen vorhanden.

Die Lage und Grenzen des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 3, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 1 u. 2 sowie 4 bis 9.



Abb. 1: Im Osten die Fläche begrenzende Hecke



Abb. 2: Blick über die Fläche nach Westen



Abb. 6: Im Norden vorbei führender Feldweg
(Abb. 1 u. 2, 4 bis 6 im April 2022)



Abb. 7: Nordöstlicher Bereich im Mai



Abb. 8: Blick über die Fläche nach Osten im Mai



Abb. 9: Blick über die Fläche nach Westen im Juli

3. Methodik

Zwischen dem 23. März und 21. August 2024 erfolgten 15 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes an 11 Tagen, mitunter durch zwei Personen. Informationen zu den Begehungen gibt folgende Übersicht.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungen

Tag	Zeit (Uhr)	Wetter	Erfassung
23. März	07.10 bis 10.55	4-7°C, bewölkt bis stark bewölkt, leichter Zug	Brutvögel
	18.10 bis 20.15*	6-5°C, zwischendurch Regenschauer	Eulen
11. April	06.45 bis 11.10	3-15°C, sonnig, sehr leicht bewölkt, windstill	Brut- und Greifvögel
	12.45 bis 14.20	17°C, bewölkt, mäßige Brise	Kriechtiere
26. April	06.40 bis 09.15	3-7°C, sonnig, klar, windstill	Brutvögel
11. Mai	07.05 bis 09.45	11-13°C, sonnig, bewölkt, windstill	Brutvögel
	10.15 bis 13.20	17-20°C	Kriechtiere
15. Mai*	15.20 bis 17.45	23°C, sonnig, klar, leichte Brise	Kriechtiere, Greifvögel, Eulen,
	20.40 bis 22.20	21-16°C	Dämmerung
28. Mai	06.10 bis 09.15	15-16°C, bedeckt, leichte Brise, feucht, in der Nacht Regen	Brutvögel

12. Juni	06.40 bis 09.35	10-14°C, sonnig, klar, windstill bis mäßige Brise	Brutvögel
04. Juli	06.15 bis 09.05	13-15°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
16. Juli	09.45 bis 11.40	21-23°C, stark bewölkt bis bedeckt, schwache Brise, später Auflockerung	Kriechtiere (Brutvögel)
30. Juli	11.35 bis 14.50	22-24°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Kriechtiere
21. August	10.50 bis 14.05	21-22°C, sonnig, bewölkt, mäßige Brise	Kriechtiere

* - Begehung durch zwei Personen

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während sieben Begehungen (siehe Tabelle 1). Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu werden alle revieranzeigenden Merkmale des Untersuchungsgebietes sowie der umgebenden Gehölzsäume, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in eine Tageskarte eingetragen.

Während der Erfassung der Zauneidechse, am 16. Juli, wurde u. a. auf spät nistende Arten, wie dem Neuntöter *Lanius collurio*, geachtet.

Am 11. April wurden die umgebenden Forste nach Nestern von Großvögeln (Greifvögel) abgesucht und am 15. Mai kontrolliert.

Abendbegehungen erfolgten zur Erfassung von Eulen, u. a. mittels Klangattrappe, sowie zum Nachweis der Wachtel *Coturnix coturnix*.

Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet vorkommenden **Reptilien**, vor allem der streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis*, erfolgte 6mal bei günstiger Witterung bzw. in Zeiträumen, während denen auf anderen Untersuchungsflächen bei vergleichbarer Witterung Nachweise erfolgten. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr), mitunter nach den Kartierungen der Avifauna sowie die Begehungen im August ab Mittag (siehe Tabelle 1).

Folgende Nachweismethode kam zur Anwendung:

- Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze im Randbereich. Das betraf die Saumbereiche um die Ackerfläche (Abb. 4 bis 11).
- Die späten Termine im Juli und August dienten vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die angestrebte Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere, was die Nachweiswahrscheinlichkeit deutlich erhöht.



Abb. 10 bis 13: Saumbereiche als optimaler Lebensraum der Zauneidechse

Ab dem 11. Mai wurden 30 künstliche Verstecke auf der Fläche ausgelegt, die während jeder Begehung kontrolliert wurden (Abb. 14 u. 17).





Abb. 14 bis 17: Künstliche Verstecke zum Nachweis von Reptilien

4. Erfassungsergebnisse

4.1. Avifauna

4.1.1 Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.1.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden sieben Arten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst (Tabelle 2). Diese berücksichtigen die Arten der Feldflur sowie die in den unmittelbar angrenzenden Waldrändern siedelnden Arten. Innerhalb der Ackerfläche siedelt ausschließlich die in Brandenburg und Deutschland gefährdete Feldlerche. Weitere Arten siedeln in den umgebenden Forsten. Bei diesen Arten handelt es sich um Waldvögel, die keine ausschließliche Bindung an die Waldsäume und Feldflur aufweisen.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet sowie der in angrenzenden Forsten nachgewiesenen Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 2. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 18.

Ca. 200 m nördlich des Untersuchungsgebietes wurde ein besetztes Nest des Mäusebussard *Buteo buteo* gefunden.

4.1.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde mit der Heidelerche eine streng geschützte, mit den Arten Heidelerche und Neuntöter zwei Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie erfasst. Mit der Feldlerche siedelt eine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art im Gebiet (RYS LAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Von dieser nistökologischen Gilde wurde kein Revier erfasst (siehe Tab. 2). Vertreter dieser Gilde siedeln in den umgebenden Forsten.

Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				nach BNatSchG			Rote-Liste	
						§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾ geschützt	erlischt	BB	D
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Rs	+1	Hö	§	2	3		
	Kranich	<i>Grus grus</i>	Ng	+2	Bo	§§ I	1,4 §	3		
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1 Rs	-2	Hö	§§	2	3	2	3
	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Rs	0	Hö	§§ I	2a	3		
1.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	-2	Bu	§ I	1	1	3	
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	1 Rs	0	Ba	§	1	2		
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Rs	+1	Ba	§	1	1		V
	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	Rs	+1	Hö	§	1	1		
	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
2.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	4	0	Bo	§§ I	1	1	V	V
3.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	12-14	-1	Bo	§	1	1	3	3
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Rs	0	Bo	§	1	1		
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Rs	0	Bo	§	1	1		
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Rs	+2	Bu	§	1	1		
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Rs	-1	Bu	§	1	1		
	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Rs	+2	Ba	§	1	1		
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Rs	0	Bo	§	1	1		
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Rs	-1	Hö	§	2a	3		3
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Rs	0	Bu	§	1	1		

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz			Gefährdung	
						nach BNatSchG				
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Rs	-1	Bu	§	1	1		
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Rs	+1	Bo	§	1	1		
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Rs	0	Bo	§	1	1		
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Rs	0	Hö	§	1	1		
4.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	7	-1	Bo	§	1	1	V	V
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Rs	0	Ba	§	1	1		
5.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1	-2	Bu	§	1	1	3	3
6.	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	+1	Bo	§§	1	1		V
7.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	13	0	Bo	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler (Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Flächen bzw. Strukturen)

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Bu - Buschbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)

BB - Brandenburg, D - Deutschland

3 - Art gefährdet

V - Art der Vorwarnliste

Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellnest(ern), Beeinträchtigung (=Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

4 = Nest und Brutrevier

§ = zusätzlicher Horstschutz

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers

4.1.4. Schutzmaßnahmen - Einschätzung der Auswirkungen

Schutzmaßnahmen: Da es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (September bis Februar) erfolgen.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze sollten erhalten bleiben und zum Erhalt der Reviere im Randbereich ein Vegetationsstreifen, u. a. Wiese mit Gebüschgruppen, in den Planungen berücksichtigt werden. (Siehe auch Abschn. 6.2.4. - Schutz der Zauneidechse).

Auswirkungen eines Solarparks auf die Brutvögel:

Im Rahmen eines Monitorings über die Auswirkungen eines Solarparks auf dem ehemaligen Flugplatz Fürstenwalde auf die Vogelwelt, zeigten sich zusammenfassend nachfolgende Ergebnisse (SCHARON 2017). In Abhängigkeit der Dichte der Solarpanele und der Pflege, z. B. über eine extensive Beweidung, kann in einem Solarpark das Artenspektrum und die Revierdichte erhalten bleiben und durch die Zunahme der Strukturvielfalt für einige Arten mitunter gefördert werden.

Die Abstände zwischen den Panelreihen betragen in dem untersuchten Solarpark 4 m, die Breite der Zuwegungen ca. 7 m. Zwischen den Solarfeldern sind wenige Schneisen zwischen 20 und 45 m Breite vorhanden.

Tabelle 3: Bestandsentwicklung der Vogelarten in den Jahren 2014 und 2017 gegenüber 2011 auf der Fläche des Solarparks ehemaliger Flugplatz Fürstenwalde

Solarpark - ehemals Saatgrasland				
Fehlend	Neu bzw. sporadisch	Abnehmend	Zunehmend	Gleichbleibend
Steinschmätzer	Bachstelze		Grauammer	Braunkehlchen
	Bluthänfling			Feldlerche
	Dorngrasmücke			Schwarzkehlchen
	Fasan			
	Feldsperling			
	Goldammer			
	Heidelerche			
	Schafstelze			
Saum Solarpark/umgebende Gehölzbestände				
Fehlend	Neu bzw. sporadisch	Abnehmend	Zunehmend	Gleichbleibend
Gartengrasmücke	Blaumeise	Dorngrasmücke	Baumpieper	Bachstelze
Rohrammer	Elster		Goldammer	Bluthänfling
Wendehals	Gartenbaumläufer		Grauammer	Braunkehlchen
Wiedehopf	Raubwürger		Hausrotschwan	Feldsperling
	Zaunkönig		Heidelerche	Grünfink
				Kuckuck
				Neuntöter
				Stieglitz

4.2. Zauneidechse *Lacerta agilis*

4.2.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Im Untersuchungsgebiet entsprechen die Saumbereiche zu den angrenzenden Forsten den Lebensraumsprüchen der Art. Bewirtschaftete Ackerflächen werden nicht (dauerhaft) besiedelt.

4.2.2. Nachweise

Nachweise der Zauneidechse erfolgten im Randbereich des Untersuchungsgebietes, entlang der angrenzenden Säume (s. o.). Der Nachweis von diesjährigen Jungtieren dokumentiert die erfolgreiche Reproduktion der Art. Die Nachweise der Zauneidechse zeigt Tabelle 4, die Verbreitung und Funde der Art zeigt Abb. 18.

Tab. 4: Nachweise der Zauneidechse

Datum	Nachweise				Σ
	Männchen	Weibchen*	Subadulte/?	diesjährige	
11. April	1	-	-	-	1
11. Mai	1	2	1	-	4
15. Mai	2	2	1	-	5
16. Juli	-	1	1	-	2
30. Juli	-	1	1	2	4
21. August	-	1	-	3	4

* - inkl. weibchenfarbiger Alttiere (=Männchen vor der 1. bzw. nach der 2. Häutung ab ca. Ende Juli)

4.2.3. Gefährdung und Schutz

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 5).

Tab. 5: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdgbg.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V- Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§)

4.2.4. Schutzmaßnahmen

Die Art wurde ausschließlich im Randbereich der Ackerfläche nachgewiesen (siehe Abb. 18).

Aus diesem Grund werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Auf ein brachfallen der Ackerflächen sollte verzichtet werden, um ein Einwandern von Zauneidechsen in die jetzige Ackerfläche zu vermeiden (Abb. 19 u. 20).
- Im Rahmen der Planungen sollte im Randbereich ein Vegetationsstreifen berücksichtigt werden, u. a. um Beschattungen der Lebensräume der Zauneidechse durch die PVA zu vermeiden.
- In Abhängigkeit der Planungen sollte ein Reptilienschutzzaun entlang des besiedelten Saumes errichtet werden, um die Einwanderung der Art auf die Ackerfläche zu vermeiden. Der Zaun sollte mind. 10 m entfernt vom Saumbereich auf der jetzigen Ackerfläche verlaufen.
- Der Schutzzaun sollte mind. 10 cm in den Boden eingegraben werden und mind. 40 cm über die Bodenoberfläche ragen und glatt sein (keine Gazezäune, da diese von Eidechsen überklettert werden).



Abb. 19 u. 20: Ackerfläche im Juli

5. Rechtsgrundlagen - Quellen - Literatur

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153 vom 15. Mai 2024) geändert.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHARON, J. (2017): Monitoring zur Bestandsentwicklung der Brutvögel und Zauneidechse *Lacerta agilis* auf der Fläche des Solarparks „Ehemaliger

Flugplatz Fürstenwalde“ - Landkreis Oder-Spree - Untersuchungszeiträume 2012, 2014 und 2017. i. A. Trautmann . Goetz . Landschaftsarchitekten.

- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste
Kategorie V: Vorwarnliste

In der **Vorwarnliste** stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.